

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Ratingen
zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung
in öffentlichen Grünanlagen der Stadt Ratingen
- Grünflächenverordnung (GrünflVR)**

in der Fassung vom 23. Januar 2008

Ordnungsbehördliche Verordnung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	23.01.2008	Amtsblatt Ratingen 2008, S. 39	01.02.2008

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Verordnung (Begriffsbestimmungen)	1
§ 2 Allgemeine Regeln	1
§ 3 Verhalten in den Grünanlagen	2
§ 4 Sonderregeln (Verordnungsermächtigung)	3
§ 5 Beseitigungspflicht	3
§ 6 Ausnahmegenehmigungen	4
§ 7 Platzverweise / Anlagenverbote	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 9 Zuständigkeiten	5

§ 1 Gegenstand der Verordnung (Begriffsbestimmungen)

(1) Grünanlagen im Sinne dieser Verordnung sind die von der Stadt Ratingen angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen sowie deren Anlagen und Einrichtungen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Park- und Anlagenflächen, Erholungsflächen, Freizeitflächen und Kinderspielplätze. Ferner gelten als Grünflächen Seen, andere Wasserflächen und angrenzende Bereiche. Die Grünflächen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt zum allgemeinen gebührenfreien Gemeingebrauch nach Maßgabe dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf

1. die Grünflächen im Bereich der Schulen, Friedhöfe, Sportflächen und der städtischen Wohnanlagen,
2. Grünflächen in privatem Eigentum.

(3) Speziellere Satzungen und Verordnungen gehen dieser Verordnung vor, soweit sie abweichende Regelungen treffen.

§ 2 Allgemeine Regeln

(1) Die Nutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Haftung der Stadt Ratingen für fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

(3) Die Stadt Ratingen kann die Anlagen jederzeit ganz oder teilweise sperren; insbesondere kann sie den Zugang für die Allgemeinheit, bestimmte Nutzergruppen oder einzelne Personen untersagen und Sperren für bestimmte Nutzungsformen oder Zeiten festlegen.

§ 3 Verhalten in den Grünanlagen

(1) Die Nutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Dabei ist bei gegenseitiger Rücksichtnahme der Zweck der Grünanlagen als Erholungsgebiet vorrangig gegenüber anderen Nutzungszwecken.

(2) In den Grünanlagen ist den Nutzern insbesondere untersagt:

1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen hiervon sind Wege und -flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind.
2. Verhalten, das geeignet ist, die Grünflächen und ihre Bestandteile und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, insbesondere
 - a. Zieranlagen, Biotop oder Anlagen, die durch Verbotsschilder gekennzeichnet sind, zu betreten oder, Bauwerke und sonstige Einrichtungen zu besteigen;
 - b. Pflanzen oder Pflanzenteile abzuweiden, abzumähen oder zu entfernen;
 - c. Einrichtungen, wie Bänke, Papierkörbe, Spielgeräte und Schilder, zu zerstören, beschädigen, entfernen oder versetzen;
 - d. Müll, Asche, sonstige Abfälle, ungeklärte Abwässer, Fette, Öle, Brennstoffe und feste Gegenstände in das Wasser einzubringen;
 - e. Verunreinigungen zu verursachen;
 - f. brennende Zigaretten oder andere brennende oder glühende Gegenstände wegzuwerfen, auch in zur allgemeinen Abfallentsorgung vorgesehene Behälter;
 - g. zu grillen oder zu sonstigen Zwecken offene Feuerstellen zu errichten; ausgenommen ist das Grillen mit Holzkohle auf hierfür ausgewiesenen Plätzen mittels für das Grillen bestimmter Geräte;
 - h. Tauben, Enten, Schwäne und andere wildlebende Tiere zu füttern, jagen, fangen oder mutwillig zu beunruhigen.
3. Verhalten, das geeignet ist, die Erholungsfunktion der Grünflächen zu beeinträchtigen, insbesondere
 - a. Sport, Spiele und andere Veranstaltungen außerhalb von dazu bestimmten Plätzen auszuüben, wenn dadurch Andere belästigt werden;
 - b. aggressives Betteln, insbesondere durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch „In-den-Weg-Stellen“, Einsatz von Tieren als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen;
 - c. in den Grünanlagen zu nächtigen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigt werden kann;
 - d. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann;
 - e. die Notdurft außerhalb der ausgewiesenen Orte zu verrichten;

- f. Gegenstände zu errichten, aufzustellen, anzubringen und zu lagern; insbesondere sind untersagt das ungenehmigte Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und zeltähnlichen Unterständen und Befestigungen; ausgenommen ist ein Sonnen- bzw. Windschutz in angemessenem Umfang;
 - g. Lärm verursachende und Umwelt beeinträchtigende Geräte jeder Art zu betreiben, insbesondere Beschallungsanlagen.
4. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen und das Abhalten von Veranstaltungen; es sei denn, es liegen besondere Ausnahmegenehmigungen hierfür vor. Andere Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
 5. das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken; dies gilt nicht, wenn
 - a. Filme oder Fotografien von nichtgewerblichen Zwecken dienenden Versammlungen oder Veranstaltungen angefertigt werden oder
 - b. die Versammlung oder Veranstaltung, die fotografiert oder gefilmt wird, bereits genehmigt oder angemeldet wurde;
 6. das Baden in den Gewässern sowie das Einbringen und Nutzen von Booten und Schwimmkörpern, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist;
 7. das Betreten und Befahren nicht frei gegebener Eisflächen.

(3) Hunde sind an der Leine zu führen. Sie dürfen nur auf den ausgewiesenen und ausgeschilderten Hundeauslaufbereichen ohne Leine laufen gelassen werden. Auf Spielplätzen dürfen sie nicht mitgeführt werden, außer wenn sie als Blindenhunde dienen.

(4) Hunde der in §§ 3 II 1, 10 I LHundeG NW genannten Rassen sind mit einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen und haben einen Maulkorb zu tragen. Sie dürfen nur von Personen geführt werden, die körperlich fähig sind, den Hund zu beherrschen. Diese Vorschrift gilt ohne Ausnahme, auch auf Hundeauslaufbereichen.

§ 4 Sonderregeln (Verordnungsermächtigung)

Der Bürgermeister wird ermächtigt,

- a. die Nutzung der Seen
- b. die Nutzung von Freizeiteinrichtungen in den Grünanlagen, insbesondere der Grillhütte Volkardeyer See,

durch Verordnung zu regeln.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt oder aus sonstigen Gründen für diesen verantwortlich ist, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für die Beseitigung von Hundekot.

§ 6 Ausnahmegenehmigungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Bürgermeister der Stadt Ratingen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung wird grundsätzlich befristet erteilt und kann verlängert werden. Sie kann mit einem Widerrufsvorbehalt, mit Auflagen und mit Bedingungen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich ausgesprochen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ohne Widerrufsvorbehalt kann widerrufen werden, wenn

1. der Inhaber eine strafbare Handlung begangen oder in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Verordnung verstoßen hat;
2. der Inhaber eine Auflage nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt;
3. eine Rechtsnorm den Widerruf erfordert;
4. das öffentliche Interesse den Widerruf erfordert.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ist mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Für die Erteilung erhebt die Stadt Ratingen Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung.

(6) Für Ausnahmegenehmigungen vom Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 4 (Verkauf von Waren) gelten folgende Sonderregeln:

1. Bei der Erteilung oder Verlängerung der Ausnahmegenehmigung werden neben den Auswirkungen auf den Zweck der Grünanlagen die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller sowie die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge angemessen berücksichtigt.
2. Der Inhaber der Ausnahmegenehmigung ist verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.
3. Die Ausnahmegenehmigung kann widerrufen werden, wenn der Inhaber seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt worden ist.

§ 7 Platzverweise / Anlagenverbote

(1) Wer

1. in schwerwiegender Weise oder wiederholt einer Bestimmung dieser Verordnung oder einer auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnung zuwider handelt,
2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann neben sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden.

(2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften der §§ 3, 4, 5 oder 6 zuwider handelt;
2. einer Vorschrift einer auf Grund § 4 erlassenen Ordnung zuwider handelt, soweit diese nicht eigenständig mit Bußgeld bewehrt ist;
3. entgegen eines ergangenen Platzverweises oder Betretungsverbots nach § 7 die Anlagen, in denen ihm der Aufenthalt verboten wurde, betritt oder sich dort aufhält.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 EUR belegt werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

(3) Wer in Absatz 1 genannte Handlungen begeht, kann anstelle einer Geldbuße mündlich oder mit einem Verwarngeld bis 35,00 EUR verwarnet werden.

(4) Der Bürgermeister der Stadt Ratingen wird ermächtigt, beispielhaft einen Katalog zur Festsetzung der Höhe des Bußgeldes nach Abs. 2 aufzustellen.

§ 9 Zuständigkeiten

(1) Für die Durchsetzung von Ge- und Verbotsvorschriften nach dieser Verordnung ist der Bürgermeister der Stadt Ratingen zuständig. Den Anweisungen der von ihm ermächtigten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Zuständig für die Zulassung von Ausnahmen sowie für die Erteilung der vorgeschriebenen ordnungsbehördlichen Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen ist der Bürgermeister der Stadt Ratingen.

(3) Die Zuständigkeiten der Ordnungsbehörden werden nicht berührt.